

Kindergartenordnung des Kindergartens der Gemeinde Dietersburg

Liebe Eltern!

Wir freuen uns sehr, dass Sie Ihr Kind in unserem Kindergarten angemeldet haben und wir dürfen Sie herzlich willkommen heißen.

Für die Arbeit in unserem Kindergarten gelten das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit den Ausführungsverordnungen (AVBayKiBiG) und die anderen einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, der Bildungs- und Erziehungsplan, sowie die folgende Kindergartenordnung und die Konzeptionen des Kindergartens und der Kinderkrippe.

Sie vertrauen uns Ihr Kind an uns sollten daher in den wichtigsten Grundsätzen erfahren, wie wir unsere Aufgabe verstehen.

Das Leben in unserem Kindergarten – von christlicher Grundhaltung geprägt – soll zu einer kindgemäßen Glaubens- und Wissensbildung und zu der Einübung von Toleranz, Hilfsbereitschaft und Verständnis für den Mitmenschen beitragen.

Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern liegt in der vorrangigen Verantwortung der Eltern; Eltern im Sinn dieses Gesetzes sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten.

Die Kindertageseinrichtung ergänzt und unterstützt die Eltern hierbei. (Art. 4 Abs. 1 BayKiBiG)

Unsere Bildungs- und Erziehungsarbeit gelingt dann am Besten, wenn eine gute und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Ihnen erfolgen kann. Zur Unterstützung dieser Zusammenarbeit bietet der Kindergarten vielfältige Möglichkeiten des gegenseitigen Kennenlernens und Austausches an.

1. Organisatorisches

Anschrift:

Kindergarten Dietersburg
Burgstraße 7a
84378 Dietersburg
Tel.: 08564/5129
Fax.: 08564/962527
E-Mail:

kiga-dietersburg@t-online.de

Träger:

Gemeinde Dietersburg
Burgstraße 12
84378 Dietersburg
Tel.: 08564/9607-0
Fax.: 08564/9607-11
E-Mail:

poststelle@dietersburg.de

Personal:

Leiterin:	Rosmarie Linhart
Erzieherin:	Martina Sonnleitner
Kinderpflegerinnen:	Brigitte Sagmeister Angelika Sandner

Elternsprechstunden: Jeweils nach Vereinbarung

Telefonate: Günstige Zeiten für Anrufe sind von 07.00 – 08.15 Uhr
13.30 – 14.00 Uhr

2. Aufnahmebedingungen und Anmeldung

- Die Aufnahme in den Kindergarten kann für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum Beginn der Schulpflicht erfolgen.
- Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das gesamte Kindergartenjahr, vom 1. September bis zum 31. August des darauf folgenden Jahres.
- Das Untersuchungsheft der Früherkennungsuntersuchungen (sog. U-Untersuchungen U1-U9 und J1) ist zur Einsichtnahme vorzulegen. Nach AVBayKiBiG ist zum Besuch des Kindergartens eine Bestätigung über die Teilnahme an den Untersuchungen erforderlich.
- Änderungen in der Personensorge, sowie der Anschrift und Telefonnummern sind sofort mitzuteilen, um in Notfällen erreichbar zu sein.

3. Buchungszeiten

- Die höchstmögliche Besuchszeit geht von 07.00 – 16.30 Uhr.
- Es können maximal 9,50 Stunden gebucht werden.
- Die Mindestbuchungszeit beträgt 4 Stunden am Tag bzw. 20 Stunden in der Woche.
- Für die Nachmittagsgruppe wird die Mindestbuchungszeit auf 15 ¼ Stunden in der Woche vorgegeben. Das Kindergartenbesuchsgeld wird angepasst.
- Für Kinder unter 3 Jahren beträgt die Mindestbuchungszeit 5 ¼ Stunden in der Woche. Für eine gute Integration in die Gruppe sollte das Kind mindestens 3x in der Woche die Einrichtung besuchen.

- Die Lage der Buchungszeiten kann von den Eltern innerhalb der Besuchszeit frei bestimmt werden.
- Änderungen der Buchungszeiten können von den Eltern jeweils zum Beginn eines Kalendermonats mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich vorgenommen werden.

Kernzeiten werden nicht festgelegt, da dies zwangsläufig dazu führt, dass Kinder abgewiesen werden müssen, bei denen die Eltern die Zeiten außerhalb dieser Zeiten buchen (Bsp. 09 – 14 Uhr). Dies würde dem Sinn und Zweck zuwiderlaufen, dass die Eltern die Zeiten frei bestimmen können und die Attraktivität des Kindergartens schmälern. Die Eltern werden darauf hingewiesen, dass eine sinnvolle Arbeit nur zu bestimmten Zeiten, den sogenannten Bildungszeiten möglich ist. Diese Bildungszeit findet in der Zeit von 8.30 bis 11.30 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr statt. In dieser Bildungszeit sind alle gezielten Angebote wie z. B. Stuhlkreis, Vorschulerziehung, Bewegungserziehung, Gestalten, Letztendlich sollte aber die Entscheidung den Eltern überlassen werden.

Im Interesse des Kindes und nach der pädagogischen Zielsetzung soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

4. Ferienregelung

Die Tage, an denen die Einrichtung geschlossen ist werden vom Träger, der Leiterin und dem Kindergartenbeirat nach der 1. Elternbeiratssitzung festgelegt. Die 30 Schließtage pro Jahr werden rechtzeitig und auf geeignete Weise (z. B. Elternbrief zu Beginn des Kindergartenjahres) bekannt gegeben. Der Kindergarten kann auch aus nicht vorhersehbaren Gründen vorübergehend geschlossen werden (z. B. Krankheitsbedingte Schließung).

5. Besuchsgeld

Das Besuchsgeld ist auch bei Krankheit des Kindes und während der Ferien zu entrichten, da der Kindergartenträger die Personal- und Sachkosten aufzubringen hat. Das Besuchsgeld ist monatlich fällig und wird in der Regel durch Einzugsverfahren jeweils zum 1. des Monats von Ihrem Konto abgebucht.

Für rückständiges Besuchsgeld werden ohne Mahnung Verzugszinsen nach BGB fällig.

- Das Besuchsgeld ist als Monatsbeitrag zu entrichten
- Aus Vereinfachungsgründen wird von 20 Betreuungstagen im Monat ausgegangen.
- Das Besuchsgeld beträgt für die Mindestbuchungszeit von 20 Stunden/Woche 71,20 €/Monat (=8,89 €/Stunde).
- Für jede weitere gebuchte Stunde am Tag wird zusätzlich ein Beitrag von 0,34 € oder 6,80 €/Monat erhoben. Das monatliche Besuchsgeld erhöht sich demnach je weitere gebuchte 15 Minuten am Tag um 1,70 €/Monat (d.h. eine angefangene ¼ Stunde kostet 0,085 €/Tag). Jede angefangene Viertelstunde zählt als ganze Viertelstunde.
- Bei einer Mindestbuchungszeit für Kinder unter 3 Jahren von 5,25 Std./Wochen beträgt das Besuchsgeld 18,69 €/Monat.
- Bei nur tageweiser Buchung (z. B. dreitägigem Besuch in der Woche) wird die Buchungszeit entsprechend auf einen angenommenen Fünf-Tage-Besuch umgerechnet und danach das Besuchsgeld erhoben.
- Das Spiel- und Geschenkegeld beträgt 3,50 €/Kind.
- Das Getränkegeld beträgt 2,50 €/Kind.

Besuchsgeld für Kinder ab 3 Jahre bis zum Schuleintritt^(Beispiele)

Stundensatz 0,34 € pro zusätzliche Stunden/Tag (ab 20 Std./Woche)						
Std/Wo	Std/Tag	Monatl. Besuchsgeld		Std/Wo	Std/Tag	Monatl. Besuchsgeld
20	4	71,20 €		32,5	6,5	88,20 €
22,5	4,5	74,60 €		35	7	91,60 €
25	5	78,00 €		40	8	98,40 €
27,5	5,5	81,40 €		45	9	105,20 €
30	6	84,80 €				
Plus Spiel-, Geschenke- und Getränkegeld 6,00 €						

Besuchsgeld für Kinder unter 3 Jahren^(Beispiele)

Stundensatz 0,89 € pro zusätzliche Stunden/Tag (bis 20 Std./Woche)						
Std/Wo	Std/Tag	Monatl. Besuchsgeld		Std/Wo	Std/Tag	Monatl. Besuchsgeld
5,25		18,69 €		12,5		44,50 €
6,25		22,25 €		15		53,40 €
7,5		26,70 €		15,25		54,29 €
10		35,60 €		17,5		62,30 €
				20	4	71,20 €
Plus Spiel-, Geschenke- und Getränkegeld 6,00 €						

Das Spiel- und Geschenkegeld wird für neues Spiel- und Bastelmaterial, für kleine Geschenke an die Kinder anlässlich ihres Geburtstages, beim Besuch des Nikolauses oder ähnlichen Anlässen verwendet.

Das Getränkegeld ist für die an die Kinder ausgegebenen Getränke wie Tee, Milch, Kaba oder Saft.

Das Spiel-, Getränke- und Geschenkegeld wird zusätzlich mit dem Besuchsgeld abgebucht.

Bei Überschreitung der tatsächlich gebuchten Zeit wird wie folgt verfahren:

- > Es wird der Stundensatz von 0,34 € bzw. 0,89 € berechnet.
- > Diese zusätzlichen Stunden werden zum Ende des 6. Besuchsmonats und am Ende des Kindergartenjahres bzw. Verlassen des Kindergartens in Rechnung gestellt.
- > Beiträge unter 2,-- € werden nicht erhoben.
- > Dieses zusätzliche Besuchsgeld wird 10 Tage nach Rechnungserhalt fällig.
- > Unterschreitet die tatsächliche tägliche Besuchszeit die gebuchte Zeit, ist trotzdem das Besuchsgeld für die gebuchte Zeit zu bezahlen. Eine Gutschrift von nicht genutzter Besuchszeit findet nicht statt.

6. Ermäßigung des Besuchsgeldes

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten, so kann nach Antragstellung eine Geschwisterermäßigung gewährt werden. (Geschwisterermäßigung: 50 % generell für die gebuchte bzw. tatsächlich abgerechnete Buchungszeit)

Ermäßigungen aus sozialen Gründen sind auf Antrag der Erziehungsberechtigten nach Vorlage geeigneter Nachweise (Einkommensteuerbescheid, Lohnsteuerbescheid, Lohn- bzw. Gehaltsbescheinigung) beider Eltern für das laufende Kindergartenjahr möglich. Das Fortgewähren der Ermäßigung ist ebenfalls regelmäßig nachzuweisen.

In besonderen, sozialen Fällen übernimmt das Jugendamt bzw. das Sozialamt ganz oder teilweise die Kosten für den Kindergartenbesuch. Die Leiterin des Kindergartens hält dazu Antragsformulare bereit.

7. Kündigung

Durch die Eltern

Aus wichtigen Gründen können die Eltern das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Während der letzten 3 Monate des Kindergartenjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.

Durch den Träger des Kindergartens

Der Träger des Kindergartens kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können z. B. wenn das Kind unentschuldig über einen längeren Zeitraum fehlt oder wenn sich die Eltern wiederholt nachhaltig über diese Ordnung hinwegsetzen oder wenn eine sinnvoll pädagogische Förderung des Kindes nicht mehr möglich erscheint.

8. Zusammenarbeit der Kindertageseinrichtung mit den Eltern

Eltern und pädagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung und Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen (Art.14 Abs. 1 BayKiBiG).

Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischen Personal und Träger ist in jeder Kindertageseinrichtung ein Elternbeirat einzurichten.

9. Aufsichtspflicht und Haftung

Die Eltern sind auf dem Weg zum und vom Kindergarten für ihre Kinder verantwortlich.

Damit das pädagogische Personal seine Aufsichtspflicht erfüllen kann ist es wichtig, dass die Erziehungsberechtigten dafür sorgen, dass ihr Kind in den Gruppenraum hinein begleitet wird (Blickkontakt mit dem pädagogischen Personal).

Falls das Kind nicht von den Erziehungsberechtigten abgeholt wird, ist eine besondere Benachrichtigung erforderlich.

Zu beachten ist auch, dass Kindergartenkinder nur von einer verkehrstüchtigen Person (ab 13 Jahre) abgeholt oder gebracht werden können.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Festen) haben die Eltern selbst über ihre Kinder die Aufsichtspflicht.

Der Kindergarten kann keine Haftung übernehmen bei Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe, der Ausstattung (z. B. Brillen, Ketten, Geld), oder von mitgebrachten Spielzeug, Fahrräder usw.

10. Versicherungsschutz

Für die Kinder besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß §539 Abs. 1 Nr. 14 der Reichsversicherungsordnung. Danach sind Kinder auf dem **direktem Weg** zum und vom Kindergarten, während des Aufenthalts im Kindergarten und während Veranstaltungen im Kindergarten versichert.

Die Erziehungsberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich der Leiterin mitzuteilen.

Das durch den Aufnahmevertrag begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein.

Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird empfohlen, da die Eltern für den Weg zwischen Kindergarten und Wohnung die Verantwortung tragen.

11. Erkrankungen

Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

Bei Erkrankung ist das Kind möglichst umgehend zu entschuldigen. Ansteckende Krankheiten des Kindes und seiner Familie sind sofort der Leiterin mitzuteilen.

Zur Wiederaufnahme des Kindes nach der Erkrankung kann der Kindergarten eine ärztliche Bescheinigung über die Genesung verlangen. Mitteilungspflicht besteht auch für alle sonstigen gesundheitlichen Besonderheiten (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden). Ärztliche verordnete Medikamente werden nur in besonderen Fällen und nur nach schriftlicher Vereinbarung vom pädagogischen Personal verabreicht.

12. Aufnahmevertrag

Die Sorgeberechtigten erkennen mit Unterzeichnung des Aufnahmevertrages die Kindergartenordnung als Vertragsbestandteil an.

Im Kindergarten braucht Ihr Kind

- Hausschuhe (die das Kind selbständig an- und ausziehen kann) oder Noppensocken
- Turnbeutel mit Turnschuhe (oder Gymnastikschuhe) und Turnkleidung oder das Kind kommt bereits mit geeigneter Turnkleidung in den Kindergarten
- Brotzeittasche mit gesunder Brotzeit (Getränke werden im Kindergarten angeboten)
- Ersatzkleidung (in einer Stofftasche)
- Dem Wetter entsprechende strapazierfähige Kleidung anziehen
- Große Packung Papiertaschentücher bitte zum Kindergartenbeginn mitbringen

Kinder unter 3 Jahren brauchen zusätzlich (je nach Bedarf):

- Windeln, Pflegeartikel (Feuchttücher, Creme,...)
- Schnuller, Trinklerntasse, Flasche, Schmusetier
- Bettzeug, wenn das Kind im Kindergarten schläft

>!! Wichtig: Bitte alles mit Namen beschriften !!<

Süßigkeiten und eigenes Spielzeug soll zu Hause bleiben. Für mitgebrachten Schmuck und Spielzeug kann keine Haftung übernommen werden.



Ab 2012/2013

Gemeinde Dietersburg

Kindergarten Dietersburg

Kindergartenordnung